

## Leitfaden des BRG/BORG Klagenfurt bzgl. Verhaltensnoten

### § 21 SchUG Beurteilung des Verhaltens in der Schule

Gesetzeslage:

#### SchUG § 43

(1) Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit (§ 17) zu fördern. Sie haben den Unterricht (und den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, zu dem sie angemeldet sind) regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schulordnung bzw. die Hausordnung einzuhalten.

Sie haben weiters Anordnungen und Aufträgen im Rahmen der individuellen Lernbegleitung Folge zu leisten und Vereinbarungen, die gemäß § 19 Abs. 3a im Rahmen des Frühwarnsystems getroffen wurden, zu erfüllen.

(2) Der Schüler ist über Auftrag des Schulleiters, eines Abteilungsvorstandes, eines Fachvorstandes oder eines Lehrers verpflichtet, vorsätzlich durch ihn herbeigeführte Beschädigungen oder Beschmutzungen der Schulliegenschaft und schulischer Einrichtungen zu beseitigen, sofern dies zumutbar ist.

#### SchUG § 18, Abs.5:

(5) Das Verhalten des Schülers in der Schule (§ 21) darf in die Leistungsbeurteilung nicht einbezogen werden.

### § 45 SchUG Fernbleiben von der Schule

(2) Eine gerechtfertigte Verhinderung ist insbesondere: Krankheit des Schülers; mit der Gefahr der Übertragung verbundene Krankheit von Hausangehörigen des Schülers; Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend der Hilfe des Schülers unbedingt bedürfen; außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers oder in der Familie des Schülers; Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist; Dauer der Beschäftigungsverbote im Sinne der Bestimmungen über den Mutterschutz.

(5) **Wenn ein Schüler einer mittleren oder höheren Schule länger als eine Woche oder fünf nicht zusammenhängende Schultage oder 30 Unterrichtsstunden im Unterrichtsjahr dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen** (Abs. 3) und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer Woche nicht eintrifft, so **gilt der Schüler als vom Schulbesuch abgemeldet** (§ 33 Abs. 2 lit. c)

Ab dem Schuljahr 21/22 werden die Fehlstunden (entschuldigte und unentschuldigte) auf die Schulnachricht aufgedruckt.

### **Sehr zufriedenstellend**

- persönliches, soziales Engagement
- höfliche, respektvolle, freundliche Umgangsformen gegenüber MitschülerInnen, LehrerInnen und anderen Personen im Schulhaus
- rücksichtsvolles, hilfsbereites Verhalten und Einordnung in die Klassengemeinschaft
- regelmäßiger und pünktlicher Unterrichtsbesuch
- rechtzeitige Erledigung von Pflichten (Unterschriften, Hausübungen, Geldbeträge, Rückgabe von Schularbeiten und Tests)
- keine unentschuldigten Fehlstunden
- Sauberkeit und Ordnung werden beachtet

### **Zufriedenstellend**

- Pflichten werden fast immer erfüllt
- Gelegentliches Stören im Unterricht
- Gelegentliches Zuspätkommen in den Unterricht (auch nach den Pausen)
- Kleinere Mängel im Sozialverhalten (Höflichkeit, Respekt, Wortwahl...)
- Bei Ermahnungen und beim Besprechen des Fehlverhaltens wird dieses eingesehen und es ist eine (vorübergehende) Verhaltensänderung zu bemerken
- Sauberkeit und Ordnung werden nicht immer beachtet
- maximal 30 unentschuldigte Fehlstunden

### **Wenig zufriedenstellend**

- Wiederholte Verstöße und Distanzlosigkeit im Verhalten gegenüber LehrerInnen, SchülerInnen und anderen Personen im Schulhaus
- Mehrmaliges Nichterfüllen der Pflichten
- Wiederholtes Stören im Unterricht
- Ständiges Widersprechen gegen Anordnungen
- Wiederholte Unpünktlichkeit und unentschuldigte Fehlstunden
- Das Fehlverhalten wird nicht eingesehen und es fehlt der Wille zu einer positiven Verhaltensänderung
- Häufiger Gebrauch von Schimpfwörtern und respektloser Sprache
- Wiederholtes Nichteinhalten der gemeinsamen Regeln v.a. auch hinsichtlich der Verwendung von Handys u.ä.
- Absichtliche Sachbeschädigung
- Rauchen im Schulhaus bzw. am Schulgelände
- jede Art von Cyber-Mobbing, Cyber-Bullying sowie Cyber-Stalking in den einschlägigen Blogseiten
- Aussprechen von Verleumdungen
- Fälschung von Unterschriften
- Verlassen des Unterrichts bzw. der Schulveranstaltung ohne Erlaubnis
- Vortäuschung von Leistungen
- 31 unentschuldigte Fehlstunden und mehr

### **Nicht zufriedenstellend**

- Mehrmalige Verstöße gegen Punkte für „wenig zufriedenstellendes Verhalten“
- Erhöhtes Aggressionspotential und Gefährdung anderer
- schweres Vergehen (Gesetzesverstoß)
- Alkohol- und/oder Drogenkonsum
- Raufereien und ständiges aggressives Verhalten
- Diebstahl
- Gewaltanwendung gegenüber Mitschülern oder Lehrern (Körperverletzung)
- Gefährdung der Sittlichkeit
- besonders schwere und wiederholte Fälle des Cyber-Mobbings
- drohender Schulverweis
- Mitnahme von Waffen (z.B. Messer) in den Unterricht

**Name d. Schülers/in:** ..... , **Klasse:** .....

**Unterschrift d. Erziehungsberechtigten:** .....